

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>179/2006</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KVD Kemper	24.11.2006
--	------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	01.12.2006
---	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	08.12.2006
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
<b>1)</b> Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	<b>2)</b> Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene wird in der als Anlage I beigefügten Fassung beschlossen.

## **Erläuterungen:**

### **I. Allgemeines**

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden zurzeit aufgrund der Satzung des Kreises Warendorf vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.03.2001, (Anlage 2) erhoben.

Diese Gebührensatzung stützt sich auf die Richtlinie 85/73/EWG des Rates und das nordrhein-westfälische Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene. Sowohl die EG-Richtlinie als auch das Kostengesetz NRW gelten nur noch bis zum 31.12.2006.

Ab 01.01.2007 gilt die „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ (nachfolgend EG-Verordnung). Diese EG-Verordnung gilt unmittelbar, enthält aber Regelungen, die durch den Landesgesetzgeber umzusetzen und zu konkretisieren sind.

Die maßgeblichen gebührenrechtlichen Regelungen sind in den Artikeln 26 bis 29 der EG-Verordnung enthalten. Die EG-Verordnung sieht Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge vor, die im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zu erheben sind.

Von diesen Mindestgebühren können die Mitgliedstaaten nach oben abweichen, aber nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der amtlichen Kontrollen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die EG-Verordnung in der Weise umgesetzt, dass es die gebührenpflichtigen Tatbestände und festgelegten Mindestgebühren der EG-Verordnung als Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW aufgenommen hat (gültig ab 01.01.2007).

Dies hat zur Folge, dass § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW Anwendung findet. Danach können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Satzungen mit Gebühren erlassen, die von den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen. Jeder Kreis hat somit die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren in einer Satzung festzusetzen.

Die in der Satzung (Entwurf, s. Anlage 1) festgesetzten Gebühren sind höher als die EG-Mindestgebühren in den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW; sie wurden kostendeckend kalkuliert. Für alle nicht in der Gebührensatzung aufgeführten Amtshandlungen gelten die Gebühren der Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Unter Federführung des nordrhein-westfälischen Landkreistages wurde eine Arbeitsgruppe „Gebührenrecht im Veterinärbereich“ gebildet, die sich mit den Auswirkungen der neuen gemeinschaftlich-rechtlichen Regelungen der EG-Verordnung 882/2004 beschäftigte. Diese Arbeitsgruppe hat u.a. eine Mustersatzung entworfen, an der sich die Verwaltung des Kreises Warendorf orientiert hat.

## II. Hinweise zur Gebührenerhebung

### 1. Entwicklung der Gebühren in den Vorjahren und Prognose für 2006

Nachstehende Tabelle stellt den Grad der Kostendeckung (KDG) durch die Gebühren ab 1999 dar.

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
KDG	99,22 %	97,67 %	100,23 %	94,35 %	90,08 %	98,19%	100,17 %

Die Schwankungen des Kostendeckungsgrades resultieren insbesondere aus Schwankungen bei der Auslastung der Schlachthöfe, was sich auch auf die Kosten des Untersuchungspersonals auswirkt. Für das Jahr 2006 wird eine deutliche Kostenunterdeckung erwartet. Ursächlich hierfür ist

- eine Kostenunterdeckung bei der Schlachtung einiger Tierarten in Kleinbetrieben (insbesondere Rinder),
- eine Kostenunterdeckung bei dem bisher einzigen öffentlichen Schlachthof im Kreis sowie
- die Schließung eines großen gewerblichen Schlachthofes in Beckum.

Der Schlachthof Beckum dominierte in den Vorjahren sehr stark die Schlachtbetriebe im Kreis und sorgte für rund zwei Drittel der Gebühreneinnahmen. Bei den Gebühreneinnahmen werden für das Jahr 2006 Mindereinnahmen in Höhe von 190.000 € erwartet.

In Zusammenarbeit mit einer Firma aus dem Kreis Gütersloh eröffnet sich jedoch für den Schlachthof in Beckum eine neue Perspektive. Ab Dezember dieses Jahres soll der Schlachtbetrieb wieder aufgenommen werden. In dem Betrieb sollen ausschließlich Rinder geschlachtet werden. Die genaue Ausgestaltung dieses Betriebs erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch sehr unsicher. Unklar ist beispielsweise auch noch, ob der Schlachthof als gewerblicher Betrieb oder als öffentliche Einrichtung betrieben wird und auf Grundlage welcher Tarifverträge somit das Untersuchungspersonal vergütet wird. Darüber hinaus sind auch noch keine verlässlichen Schlachtzahlen bekannt.

Die Unsicherheiten, die sich aus dem Kostenrecht sowie der zukünftigen Betriebsstruktur im Kreis ergeben, erschweren die Kalkulation einer kostendeckenden Gebühr. Im nächsten Jahr sollen daher unterjährige Nachkalkulationen frühzeitig mögliche Fehlentwicklungen aufzeigen, damit bereits im Laufe des nächsten Jahres - falls erforderlich - eine Gebührenanpassung vorgenommen werden kann.

### 2. Gebührensatzung zum 01.01.2007

Die Gebührentarife für die eigentliche Fleischbeschau wurden zuletzt zum 01.01.1998 grundlegend angehoben. Danach erfolgte Änderungen bezogen sich nur auf Randtarife (z.B. Hausschlachtungen) oder neu hinzugekommene Amtshandlungen (z.B. BSE- bzw. TSE-Untersuchungen).

Die jetzt zu erwartende Kostenunterdeckung in einigen Schlachthöfen sowie die sich abzeichnenden Veränderungen bei der Betriebsstruktur erfordern eine Neukalkulation der Gebührentarife.

Die zu beschließenden Gebühren sind gestaffelt nach gewerblichen Klein- und Großbetrieben, nach öffentlichen Betrieben, nach Untersuchungszeiten sowie nach der Anzahl der Tiere. Da in öffentlichen Betrieben das Untersuchungspersonal grundsätzlich nach Stundenvergütung bezahlt wird, erfolgt die Umrechnung auf das geschlachtete Tier mit Umrechnungstabellen, die Bestandteil der Gebührensatzung sind.

### Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

Bei den Gebühren für die Fleischschau in Kleinbetrieben wurden zum 01.01.1998 lediglich die Gebührensätze für Schweine angehoben, da die übrigen Tierarten nur von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtkostendeckung in diesem Bereich sind. Bei diesen Tierarten hat sich die Schere zwischen Gebühreneinnahmen und Kosten daher in den letzten 8 Jahren deutlich geöffnet.

In den Kleinbetrieben wird vor allem in der ersten Kategorie geschlachtet, ab der dritten und vierten Kategorie wird kaum noch geschlachtet. Folgende Übersicht stellt die Veränderungen in den beiden ersten Kategorien dar.

#### 1. Kategorie (bis 35 Tiere)

Tierart	Gebühr bis 31.12.2006	Gebühr ab 01.01.2007
Schweine	10,89 €	11,59 €
Rinder	17,90 €	22,42 €
Schafe, Ziege	6,12 €	7,82 €

#### 2. Kategorie (bis 64 Tiere)

Tierart	Gebühr bis 31.12.2006	Gebühr ab 01.01.2007
Schweine	9,33 €	8,55 €
Rinder	14,32 €	18,07 €
Schafe, Ziege	4,90 €	6,28 €

Die Gebühren für die zahlenmäßig bedeutendste Tierart – Schweine – muss in der ersten Kategorie nur leicht angehoben werden, in der zweiten Kategorie ist sogar eine Absenkung möglich. Für Rinder sowie Schafe und Ziegen ist eine größere Anpassung an die tatsächlichen Kostenstrukturen notwendig. Trotz der Anhebungen liegen die vorgeschlagenen Gebührentarife bspw. ganz überwiegend unter den Gebührensätzen, die der Kreis Gütersloh am 03.11.2006 in die politische Beratung eingebracht hat.

### Gebühren in gewerblichen Großbetrieben

Die Gebühren sind in diesem Bereich relativ konstant geblieben. In der 4. Kategorie (ab 120 Tieren), in der überwiegend geschlachtet wird, haben sich die Gebühren pro Tier wie folgt verändert:

<b>Tierart</b>	<b>Gebühr bis 31.12.2006</b>	<b>Gebühr ab 01.01.2007</b>
Rinder	4,71 €	5,20 €
Schweine	1,87 €	2,62 €
Schafe, Ziege	1,43 €	1,46 €

### Gebühren in öffentlichen Betrieben

Die Umrechnung der Stundenvergütung auf eine Stückgebühr erfolgt mit Hilfe der Tabellen 1 und 2 (Anlage 1 zur Satzung). Hier erfolgt eine Differenzierung zwischen Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege und Wildwiederkäuer (Tabelle 1) sowie Rind und Einhufer (Tabelle 2).

Bisher gibt es im Kreisgebiet nur einen öffentlichen Schlachthof, in dem ausschließlich Schweine geschlachtet werden. Die Gebühren, die in diesem Schlachthof erhoben werden, sind nicht mehr kostendeckend und werden daher angehoben.

Daneben enthält die vorgeschlagene Satzung erstmals einen Gebührentarif für die Rinderschlachtungen in öffentlichen Schlachthöfen für den Fall, dass der Beckumer Schlachthof wieder zu einer öffentlichen Einrichtung wird.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat